

1. UNICORN VENTURES

Die Webseiten www.unicorn-ventures.ch, www.traction-agency.com und www.gymview.ch (nachfolgend «Webseiten») sind ein Angebot der Firma

Unicorn Ventures GmbH

Stalden 32

CH-6344 Meierskappel

Handelsreg. Nr. CH-100.4.802.684-6

als Inhaber.

Zweck der Unicorn Ventures GmbH (nachfolgend «Unicorn Ventures») ist die Verbesserung der Innovationsleistung von kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen. Die im Rahmen dieses Zwecks angebotenen Services und Dienstleistungen sind die Durchführung von Schulungen, Workshops, Beratungen, Geschäftsführungen sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Produkten, Serviceleistungen, Dienstleistungen und Software.

2. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Durchführung sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Unicorn Ventures. Massgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Die vorliegenden AGB finden überdies auf sämtliche zukünftigen Vertragsbeziehungen Anwendung, somit auch beim Abschluss von zusätzlichen Verträgen, ungeachtet ob explizit auf deren Anwendbarkeit hingewiesen wird.

Die AGB des Auftraggebers sind wegbedungen. Vorbehalten bleibt deren schriftliche Anerkennung durch die Unicorn Ventures.

3. UMFANG DES AUFTRAGES

Der Inhalt und Umfang eines Auftrages werden schriftlich in einem Vertrag festgehalten.

Ergibt sich die Notwendigkeit von über den vertraglich vereinbarten Auftrag hinausgehenden Tätigkeiten, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen. In diesem Fall ist eine entsprechende Vertragsanpassung zu erstellen. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die Konstellation, wenn der Auftraggeber über den vertraglich vereinbarten Auftrag hinausgehende Leistungen anfordert.

4. Stellvertretung

Die Unicorn Ventures ist berechtigt, übernommene vertragliche Aufträge ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. In diesem Fall haftet die Unicorn Ventures für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des zugezogenen Dritten. Als Dritte werden insbesondere von der Unicorn Ventures hinzugezogene Freelancer oder Unternehmen definiert, welche zwecks Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten hinzugezogen werden.

5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber hat die Unicorn Ventures über vorgängig durchgeführte und/oder laufende Aktivitäten – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren, sofern diese in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen.

Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass die Unicorn Ventures sämtliche für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen zeitgerecht zugestellt werden und über sämtliche relevanten Informationen Auskunft gegeben wird, sofern sie in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen. Dies gilt zudem für sämtliche Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

Die Unicorn Ventures verpflichtet sich, über die geleistete Arbeit sowie den Arbeits- bzw. Projektfortschritt dem Auftraggeber regelmässig Bericht zu erstatten.

7. Vertraulichkeit

Die Unicorn Ventures wahrt die Vertraulichkeit von vertraulichen Unterlagen und Informationen, die sie bei der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und Informationen, die bei der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen vom Auftraggeber erhält oder erfährt. Die Unicorn Ventures weist zudem ihre Mitarbeiter und allenfalls zugezogene Dritte an, derartige Unterlagen und Informationen nicht zugänglich zu machen. Die Unicorn Ventures ist jedoch befugt, bei der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen gewonnenen Erkenntnisse ohne Verletzung der Vertraulichkeit für die Erfüllung von Verträgen gegenüber Dritten zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist gegenüber zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten hinzugezogenen Dritten von der Schweigepflicht grundsätzlich entbunden. Zum Schutz der Interessen des Auftraggebers kann, wenn die Unicorn Ventures die vertragsschliessende Partei ist, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Unicorn Ventures und dem Dritten erstellt. Dieses Vorgehen muss vom Auftraggeber explizit gewünscht werden, damit die Umsetzung in der Praxis erfolgt.

Die Schweigepflicht dauert unbegrenzt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus an. Ausnahmen bestehen ausschliesslich im Falle einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Forderung seitens des Schweizer Staates sowie im Falle des expliziten, schriftlichen Einverständnisses des Auftraggebers.

8. Urheber- und Nutzungsrechte

Dem Auftraggeber ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse der Unicorn Ventures ausschliesslich zum vertraglich vereinbarten Zweck gestattet. Der Auftraggeber ist somit nicht dazu legitimiert, die Arbeitsergebnisse ohne schriftliche Einwilligung der Unicorn Ventures an Dritte weiterzugeben.

Die Urheber- und Nutzungsrechte für geschaffene Werke wie beispielsweise Dokumentationen,

Vorgehensweisen, elektronische Berechnungen, Analysen, Schulungsunterlagen, Workshop-Unterlagen sowie artverwandte Werke gehen erst nach der vollständigen Bezahlung des Honorars auf den Auftraggebern über. Sieht das massgebende Recht dies anders vor, gilt dessen Bestimmung an Stelle der AGB der Unicorn Ventures.

9. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Die Unicorn Ventures ist nicht verpflichtet, Unterlagen und Daten, welche zur Auftragserfüllung verwendet wurden, für den Auftraggeber aufzubewahren. Ausgenommen davon ist der Umstand, wenn die Unicorn Ventures von Gesetzes wegen dazu verpflichtet wird.

Der Auftraggeber erhält alle notwendigen Unterlagen und Daten bei Abschluss des Auftrages. Der Auftragnehmer kann Kopien einbehalten, verpflichtet sich jedoch zur entsprechenden Vertraulichkeit.

10. VERRECHNUNGSSÄTZE

Die durch die Unicorn Ventures in Rechnung gestellten Verrechnungssätze werden vertraglich, entweder im Vertrag selbst oder in einem Anhang dazu, festgelegt.

11. SPESEN & REISEKOSTEN

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sämtliche für die zur Auftragserfüllung notwendigen Auslagen zu übernehmen. Von dieser Bestimmung kann mittels schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Hin- und Rückweg gelten als Arbeitszeit
- Gefahrene Kilometer werden mit CHF 0.80 je Kilometer verrechnet. Fahrten im Umkreis von 20km im Umkreis der Stadt Bern erfolgen kostenlos
- Bei Zugfahrten wird die 2. Klasse verrechnet. Ab einer reinen Reisezeit von

mehr als 1.5 Stunden wird 1. Klasse verrechnet

- Bei Flugreisen wird die Economy-Class verrechnet. Ab einer reinen Flugzeit ab acht Stunden wird Business Class verrechnet. In beiden Fällen werden sämtliche Gebühren und Zusatzkosten, welche bei Flugreisen anfallen, eingeschlossen
- Bei Übernachtungen wird ein angemessenes Hotel (4*) verrechnet
- Für Kleinauslagen können Pauschalspesen von 2% vom Honorar verrechnet werden
- Weitere Spesen werden in gegenseitiger Absprache nach effektivem Aufwand und gegen Beleg verrechnet

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Unicorn Ventures stellt monatlich Rechnung für die bisher geleistete Arbeit und angefallenen Kosten. Je nach Auftrag kann die Rechnungsstellung auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen.

Die Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, etc. zur Zahlung fällig.

Hält der Auftraggeber einen Zahlungstermin nicht ein, so ist er ohne weitere Mahnung ab Fälligkeitsdatum in Verzug.

13. VERZUGSZINSEN, ZUSCHLÄGE, MAHN GEBÜHREN & BETREIBUNGEN

Die Unicorn Ventures ist berechtigt, bei Überschreitung der vereinbarten Verzugszinsen, Zuschläge und Mahngebühren zu verlangen. Im Falle einer Mahnung wird in jedem Fall eine Mahngebühr von 50.- CHF zu Lasten des Auftraggebers fällig.

Es steht der Unicorn Ventures frei, auf die Aufrechnung von Verzugszinsen, Zuschlägen oder Mahngebühren zu verzichten.

Im Falle einer Betreuung des Auftraggebers, fallen sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Das

beinhaltet u.a. die Betreibungsgebühr sowie eine Entschädigung für den daraus resultierenden Arbeitsausfall inkl. Verzugszinsen. Die erwähnten Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Im Falle einer Betreuung betragen die Betriebskosten, welche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, in jedem Fall mind. 300 CHF.

14. ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Die Unicorn Ventures ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln.

15. DAUER DES VERTRAGES

Ein Vertrag endet mit dem Abschluss des vereinbarten Auftrages oder der Auflösung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber.

16. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Erfolgt der Vertragsrücktritt jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Vertragspartner zum Ersatz des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet. Die Unicorn Ventures hat in jedem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis zur Auflösung geleistete Arbeit. Tritt der Auftraggeber einseitig vom Vertrag zurück, so hat die Unicorn Ventures zudem Anspruch auf Ersatz des ihr durch diesen Rücktritt entstandenen Schadens bzw. Teile des Umsatzausfalles im Rahmen von mind. 50% der vereinbarten Projektsumme.

17. Haftung

Die Unicorn Ventures haftet für die sorgfältige Ausführung der gemäss Vertrag übernommenen Arbeiten.

Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg vom Auftraggeber empfohlenen Massnahmen ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung behält selbst dann Gültigkeit, wenn die Unicorn Ventures die Umsetzung abgestimmter Planungen und

Massnahmen durch den Auftraggeber mitbegleitet.

Die Unicorn Ventures haftet ausschliesslich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist.

Die Unicorn Ventures haftet nicht für Schäden bzw. Beeinträchtigungen bei einer Weitergabe von geschaffenen Werken, Informationen, elektronischen Daten oder dergleichen durch den Auftraggeber an Dritte oder an mit ihm verbundene Unternehmen. Ferner lehnt die Unicorn Ventures die Haftung für indirekte Schäden oder Verluste ab.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für den Auftraggeber und die Unicorn Ventures ist der operative Sitz der Unicorn Ventures in Luzern. Die Unicorn Ventures ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu getätigt zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

Änderungen des Vertrages sowie der vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden entfalten keine rechtliche Wirkung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg entsprechende Vereinbarung zu ersetzen.